

SATZUNG DES ENTWÄSSERUNGSVERBANDES MOOS

vom 03.11.1985

in der Fassung vom 10.11.2021

Auf Grund von § 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408; ber. 1975 S. 460, 1976 S. 408), geändert durch Gesetz vom 10.02.1976 (GBl. S. 149), vom 07.06.1977 (GBl. S. 173), vom 29.06.1983 (GBl. S. 229), vom 12.12.1991 (GBl. S. 860), vom 16.07.1998 (GBl. S. 418), vom 01.07.2004 (GBl. S. 469), vom 14.12.2004 (GBl. S. 884) und zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) hat die Verbandsversammlung am 10.11.2021 folgende Neufassung der Satzung des Entwässerungsverbandes Moos beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Gottenheim und Umkirch bilden unter dem Namen „Entwässerungsverband Moos“ einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408; ber. 1975 S. 460, 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Umkirch.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die Vorflut in den Hauptvorflutern und deren Zuflüsse auf den Gemarkungen der Gemeinden Gottenheim und Umkirch zu verbessern und unter Beachtung der bestehenden Wasserrechte zu gewährleisten sowie das Regenrückhaltebecken „Dietenbach“ und die Umgehungsmulde Gottenheim zu betreiben.
- (2) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 3
Verwirklichung der Verbandsaufgabe,
Verbandsanlagen

- (1) Der Zweckverband plant, baut aus, wartet (betreibt und unterhält)
 - a. auf Gemarkung Freiburg das Regenrückhaltebecken Dietenbach,
 - b. auf Gemarkung Gottenheim die Umgehungsmulde.
- (2) Das Regenrückhaltebecken Dietenbach ist Eigentum des Verbandes, die Umgehungsmulde Eigentum der Gemeinde Gottenheim.
- (3) Ein Vorhaben darf erst ausgeführt werden, wenn die Planungs- und Finanzierungsunterlagen vorliegen und die Finanzierung sichergestellt ist.

§ 4
Lastenverteilung

- (1) Die durch die Erfüllung der Verbandsaufgabe entstehenden Lasten werden von den Mitgliedsgemeinden anteilig wie folgt getragen:

- a. Planung und Ausbau

Die im Zusammenhang mit dem Neubau der Flutmulde Gottenheim mit den zur Flutmulde gehörenden und genehmigten Bauwerken Umgehungsmulde und Tafelschutz (Klappenwehr) bei der Einmündung in den Neugraben sowie die handbetriebenen Schützenwehre im Bereich der Straßenbrücken im Ortsetter Gottenheim) sowie das Hochwasserrückhaltebecken Dietenbach auf der Gemarkung Freiburg angefallenen Kosten für die Planung, den Ausbau und die Finanzierung werden von den Verbandsgemeinden getragen. Die Aufteilung dieser Kosten, (Finanzierungskosten der hierfür aufgenommenen Darlehen) erfolgt nach einem im Jahr 2006 festgelegten Verteilerschlüssel von 84,96 v.H. für die Gemeinde Gottenheim und 15,04 v.H. für die Gemeinde Umkirch. Kosten für künftige Planungen, Ausbaumaßnahmen und die dafür erforderlichen Finanzierungen der Flutmulde Gottenheim mit den zur Flutmulde gehörenden und genehmigten Bauwerken werden von der Gemeinde Gottenheim getragen. Die Kosten für die Planung, den Ausbau und die Finanzierung der Vorfluter mit den dazugehörigen Bauwerken und Wirtschaftswegen werden von der Mitgliedsgemeinde, auf deren Gemarkung sich die Anlage befindet, getragen.

Die Kosten für die Planung, den Ausbau, der Sanierung oder Erweiterung und die Finanzierung des Regenrückhaltebeckens Dietenbach auf der Gemarkung Freiburg werden von den Mitgliedsgemeinden des Verbandes je zur Hälfte getragen. Dies gilt auch für die Planung, den Ausbau

und die Finanzierung von notwendigen Sanierungsmaßnahmen oder Maßnahmen die der Verbesserung des Hochwasserschutzes dienen.

b. Verwaltungs- und Betriebskosten

Die Verwaltungskosten und die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Flutmulde Gottenheim und des Regenrückhaltebeckens Dietenbach, werden von den Mitgliedsgemeinden je zur Hälfte getragen.

- (2) Die Umlage ist je zur Hälfte zu Beginn eines jeden Halbjahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.
- (3) Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Landflächen werden von den Mitgliedsgemeinden kostenlos bereitgestellt.

§ 5
Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind

- a. die Verbandsversammlung
- b. der Vorsitzende

§ 6
Aufgabe der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht einzelne Aufgaben dem Vorsitzenden durch Gesetz oder durch diese Satzung zugewiesen sind.

§ 7
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den jeweiligen Bürgermeistern der Gemeinden Gottenheim und Umkirch, die im Verhinderungsfall nach Maßgabe der §§ 48, 49 GemO vertreten werden.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung sind außerdem jeweils vier Gemeinderäte aus dem Gemeinderat Gottenheim und dem Gemeinderat Umkirch. Sie sind in der Verbandsversammlung stimmberechtigt und werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein Gemeinderat vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der

Amtszeit ein neues Mitglied gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen, der dieses im Verhinderungsfall vertritt.

- (3) Jedes nicht in die Verbandsversammlung gewählte Mitglied eines Gemeinderats aus einer der Mitgliedsgemeinden hat das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung als nicht stimmberechtigtes Mitglied teilzunehmen.

§ 8

Einberufung der Sitzungen und Geschäftsordnung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende beruft mindestens einmal jährlich die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Ladungsfrist zu den Sitzungen ein. Die Ladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Fristsetzung.
- (2) Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn eine Mitgliedsgemeinde dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes oder wenn es die Aufsichtsbehörde beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabenkreis des Zweckverbandes gehören.
- (3) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Verbandsversammlung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Der Vorsitzende kann in der Tagesordnung bestimmte Gegenstände in die nicht-öffentliche Sitzung verweisen. Über einen Antrag aus der Mitte der Verbandsversammlung, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Ist der Ausschluss der Öffentlichkeit angeordnet, so haben alle nicht zur Verbandsversammlung gehörigen Personen den Sitzungsraum zu verlassen, ausgenommen Schriftführer und die zur Beratung erforderlichen Fachkräfte.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die Namen der Anwesenden, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 **Beschlussfassung in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Vertreter der zwei Mitgliedsgemeinden anwesend sind.
- (2) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab und fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter haben Stimmrecht.

§ 10 **Vorsitzender**

- (1) Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender sind jeweils die amtierenden Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden Gottenheim und Umkirch. Der Vorsitzende wird auf die Dauer von 5 Jahren von der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Hauptamt aus, erlischt auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Es findet sodann eine Wahl für die restliche Dauer der Amtszeit statt. Das gleiche gilt, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus einem anderen Grund vorzeitig ausscheidet.

§ 11 **Rechtsstellung des Vorsitzenden**

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Zweckverband und besorgt die laufenden Geschäfte. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vollzieht die Beschlüsse.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verwaltung des Zweckverbandes. Es obliegt ihm deshalb die Aufsicht über die Bediensteten.
- (3) Der Vorsitzende darf notwendige Ausgaben bis zum Einzelbetrag von 5.000,00 € ohne vorherigen Beschluss der Verbandsversammlung tätigen, soweit die entsprechenden Mittel im Haushaltsplan des Zweckverbandes ausgewiesen sind. Die Verbandsversammlung ist bei der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

§ 12

Bedienstete des Zweckverbandes, Aufwandsentschädigung

- (1) Die zur Erfüllung der Verbandsaufgabe erforderlichen Bediensteten stellt der Verband ein. Über ihre Einstellung und Vergütung entscheidet die Verbandsversammlung. Der Verband kann zur Erfüllung der Verbandsaufgaben auch die Dienstleistungen der Verbandsmitglieder in Anspruch nehmen. Der hierfür anfallende Aufwand kann von den Mitgliedsgemeinden an den Verband weiterberechnet werden.
- (2) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Satzung festgelegt wird.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung einschließlich Vorsitzenden und Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Satzung über die Aufwandsentschädigung und über die Gewährung von Sitzungsgeldern.

§ 13

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Zustellung an die einzelnen Mitglieder. Soweit eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, erfolgt diese nach der Vorschrift der Satzung der Mitgliedsgemeinden über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen.

§ 14

Ausscheiden einzelner Mitglieder

- (1) Ein Mitglied des Zweckverbandes kann nur durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung aus dem Verband ausscheiden.
- (2) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zu den bis zum Ausscheiden festgesetzten Beiträgen verpflichtet. Es kann auch später noch wie ein Mitglied zu Beiträgen wegen der Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden notwendig geworden sind und nicht vermieden werden können.

§ 15

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligung über.

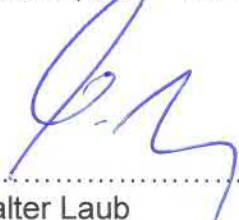
§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 29. Juli 2020 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem „Entwässerungsverband Moos“ (Bürgermeisteramt Umkirch, Vinzenz-Kremp-Weg 1, 79224 Umkirch) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Umkirch, den 11.11.2021


.....
Walter Laub
Verbandsvorsitzender

